



# LANDESKRIMINALAMT BADEN-WÜRTTEMBERG

- Der Präsident -

Landtag Nordrhein-Westfalen  
Ausschuß für Innere Verwaltung  
-Ausschußsekretariat-  
Platz des Landtags 1  
Postfach 1143  
4000 Düsseldorf

Stuttgart, den 12.06.89  
Postfach 50 07 29  
7000 Stuttgart 50  
Geschäftszeichen: 001  
(Bitte bei Antwort angeben)

Betr.: Öffentliche Anhörung zu den Gesetzesentwürfen der Landesregierung bzw. der Fraktion der FDP des Landtags Nordrhein-Westfalen zum Gesetz der Fortentwicklung des Datenschutzes im Bereich der Polizei und der Ordnungsbehörden

Bezug: Ihre Einladung zur Teilnahme vom 02.06.89

Anl. : -1-

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersende ich Ihnen vorab eine schriftliche Fassung meiner Stellungnahme. Da ich Ihr Schreiben vom 02.06.89 im Hinblick auf Urlaubsabwesenheit erst am 07.06.89 erhielt, war mir eine frühere Zusendung ebensowenig möglich wie 150-fache Vervielfältigung. Insofern bitte ich um Nachsicht.

Mit freundlichem Gruß



Präsident des  
Landeskriminalamtes  
Baden-Württemberg

**MMZ10/2809**

**Stellungnahme zum Entwurf der Landesregierung  
zum "Gesetz zur Fortentwicklung des Datenschutzes  
im Bereich der Polizei und der Ordnungsbehörden"  
vom 24.01.89, Drucksache 10/3997**

Es ist zu begrüßen, daß der Landesgesetzgeber im Bereich des Polizeirechts die Umsetzung des Volkszählungsurteils des BVerfG in Angriff nimmt. Dies ist vor allem im Hinblick auf den unterschiedlichen Stand der Rechtssprechung und die Diskussion im wissenschaftlichen Schrifttum zur Frage ausreichender Rechtsgrundlagen im geltenden Recht dringend notwendig.

Gegenüber dem Gesetzgebungsvorhaben bestehen aber einige

**1. Grundsätzliche Bedenken**

**1.1 Gefahren perfektionistischer Gesetzgebungsvorhaben zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung**

Die nicht nur im Entwurf des PG NW sondern auch in §§ 12 - 23 EBVSG, 5 - 7 EMAD G und 4 - 8 EBNDG des Bundes und ergänzend in den nicht ausdrücklich aus-

geschlossenen Vorschriften der Datenschutzgesetze, der Verwaltungsverfahrensgesetze in Bund und Ländern ebenso wie in der Strafprozeßordnung und Einzelmaterien des besonderen Verwaltungsrechts sowohl des Bundes als auch der Länder enthaltenen Übermittlungsvorschriften für die Erhebung und den Austausch von personenbezogenen Informationen werden nicht nur den Erfordernissen der Sicherheitsbehörden nicht gerecht, sondern auch nicht denen einer datenschutzrechtlichen Gesetzgebung, die für sich in Anspruch nimmt, durch Normklarheit Rechtssicherheit und Vertrauen beim betroffenen Bürger schaffen zu wollen. Die einschlägigen Gesetzesinitiativen begründen nach meinem Urteil die erhebliche Sorge, daß der Informationsaustausch künftig in einem für die Aufgabewahrnehmung der Polizei, Strafverfolgungsbehörden und Nachrichtendienste nicht mehr ausreichendem Maße wird erfolgen können. Je nach Perfektionsdrang des jeweils zuständigen Gesetzgebers schätze ich, daß wir ohne die Vorschriften über Datenerhebung und -speicherung allein bei der Übermittlung mit mindestens 150 mehr oder minder umfangreichen Paragraphen rechnen müssen. Dabei sind weitere Differenzierungstendenzen z.B. innerhalb des Aufgabenkataloges der Verfassungsschutzbehörden zwischen Extremismus-Beobachtung, Spionageabwehr und Terrorismusbekämpfung zu unterscheiden, noch nicht einmal berücksichtigt. Die

sich hier abzeichnende Rechtsentwicklung birgt folgende Gefahren in sich:

- Die nicht mehr überschaubare Regelungsflut ist für den Bürger unverständlich, schafft deshalb Mißtrauen statt Vertrauen und ist für den Anwender beim besten Willen nicht mehr nachvollziehbar, schafft deshalb Fehler und damit neues Mißtrauen und gewährt damit statt Rechtsschutz Rechtsunsicherheit.
- Sie ist außerdem nur noch durch elektronische Erfassung und Steuerung zu verwalten und fördert deshalb den Ausbau elektronischer Systeme selbst dort, wo diese nicht unbedingt erforderlich wären.
- Übermittlungssperren in einzelnen Arbeitsbereichen, wie z.B. in § 163d Abs.4 Satz 4 StPO machen parallele Informationserhebungen notwendig, obwohl die Weitergabe einer bereits erhobenen Information in der Regel einen geringeren Eingriff darstellt.
- Aufgrund der verschiedenen Gesetzgebungskompetenzen und politischen Mehrheiten in Bund- und Landesparlamenten besteht die in Teilbereichen der Polizei- und Verfassungsschutzgesetze und des besonderen Verwaltungsrechts (z.B. Melde-

recht) bereits Realität gewordene Gefahr unterschiedlicher Regelungen.

- Der erforderliche Aufwand an Sach- und Personalmitteln zur Informationsverwaltung wird die Arbeitsmöglichkeiten in einer Weise beanspruchen, daß deutliche Kapazitätsprobleme entstehen, weil die öffentlichen Haushalte weder die Sachmittel für die erforderlichen Investitionen noch die Personalkosten in ausreichendem und in allen Ländern gleichem Maße werden aufbringen können. Die hierzu unter D des Vorblattes zum Entwurf erfolgte Aussage für solche Kosten ist deshalb schlicht falsch. Es handelt sich keineswegs um geringe Mehrkosten.
  
- Angesichts der Notwendigkeit sowohl inter- als supra-nationaler Zusammenarbeit innerhalb der EG und der daraus folgenden erforderlichen Integration von Rechtsvorschriften können wir uns die sich abzeichnende Regelungsflut und -vielfalt schon im innerstaatlichen Recht nicht mehr leisten. Wir werden inter- und supra-national sonst nicht koordinationsfähig sein.

Die eingeschlagene Rechtsentwicklung ist deshalb für die Gewährleistung innerer Sicherheit gefährlich und sollte schleunigst koorrigiert werden.

1.2 **Beschränkung auf das verfassungsrechtlich  
Notwendige**

Die z.Zt. noch uneinheitliche Rechtssprechung zeigt hinsichtlich der Aufbewahrung und Übermittlung personenbezogener Daten erste Anzeichen einer Rückbesinnung auf die Vernunft. Während einige Gerichte (Nachweise bei Pfisster - Kriminalistik 1987, 641ff FN 4 u. 5) die hinreichende Bestimmtheit z.B. des § 81b StPO zweite Alternative für das ED-Material verneinen und der Bayerische VerFGH (NJW 1986, 915ff) ebenso wie das OLG Frankfurt für die Namenskarteien der Staatsanwaltschaften (NJW 1989, 47) dem Gesetzgeber einen Übergangsbonus für die Schaffung oder Verbesserung einschlägiger Rechtsgrundlagen einräumen, sieht der VGH Baden-Württemberg in inzwischen ständiger Rechtssprechung (NPA 506 StPO, § 81b, Bl.15 und NJW 1987, 3022) § 81b StPO und auch die polizeirechtliche Generalermächtigung der §§ 3 i.V.m. 1 PG Baden-Württemberg als verfassungsrechtlichen Ansprüchen genügende Rechtsgrundlage an. Auf dieser Linie liegt auch die Entscheidung des BVerwG vom 15.04.88 - 7 C 100.86 - , die in der allgemeinen Übermittlungsvorschrift des § 4 Abs.1 ASOG Berlin, eine hinlängliche Rechtsgrundlage dafür sah, daß ein Suizidvorgang der Verkehrsbehörde zur Frage des Führerscheinentzuges von Amtswegen durch die Polizei

übermittelt werden durfte. Dieser Rechtsauffassung ist schon deshalb zuzustimmen, weil es in ständiger Rechtssprechung gelungen ist, derartigen unentbehrlichen Generalklauseln für die einschlägigen Fälle Konturen zu geben. Selbst wenn Zweifel an der Bestimmtheit der Norm angezeigt wären, könnten diese deshalb im Wege verfassungskonformer Auslegung und Anwendung ausgeräumt werden. Nur mit einer systematisch geordneten, für die handelnden Organe und den Bürger transparenten und mit den eingeräumten personellen und sächlichen Mitteln ohne Kapazitätseinbußen vollziehbaren Regelung wird die notwendige Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden auch künftig möglich sein. Dies gilt vor allem unter Berücksichtigung der notwendigen internationalen Kooperation, die ihrerseits eine Angleichung gesetzlicher Normen unumgänglich macht. Wollen wir den bisherigen Stand der Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden bei der Bewältigung aller Aspekte der inneren Sicherheit erhalten oder möglichst verbessern, so sind für die Reformen des geltenden Rechts der Informationserhebung und -übermittlung folgende Konsequenzen erforderlich:

- Für das Strafverfahrens- und Polizeirecht bedarf es in Bund und Ländern übereinstimmender Vor-

schriften der Informationserhebung aufgrund einer die notwendige Flexibilität gewährleistenden Generalklausel, die ergänzt wird durch Regelbeispiele für besonders häufig erfolgende und durch Spezialregelungen nur für solche Eingriffe, die gemäß Artikel 19 Abs.1 Satz 2 GG zitierpflichtige Grundrechtsbeschränkungen darstellen.

- Der Übermittlung bereits erhobener Informationen ist um eines wirksamen Grundrechtsschutzes jedenfalls im Bereich der Sicherheitsbehörden der Vorrang vor der erneuten Erhebung zu geben. Dies ist durch das Vermeiden entsprechender Übermittlungssperren zu gewährleisten.
- In der Kriminalitätsbekämpfung und Gefahrenabwehr sind für alle Schritte der unerläßlichen , verdeckten Maßnahmen ebenso wie im Recht der Nachrichtendienste ergänzende Vorschriften zur Gewährleistung der Geheimhaltung notwendig. Diese Geheimhaltung muß über das Feststellen polizeirechtlich relevanter Sachverhalte hinaus im anschließenden Verwaltungsverfahren ebenso wie im Ermittlungsverfahren für die spätere Hauptverhandlung Bestand haben und sollte dort nicht - wie bei der derzeitigen Rechtslage - einer erneuten Überprüfung mit u.U. gegenteiligem Ergebnis zugänglich sein.



- Für die übrigen Verwaltungsbereiche sind außer im allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht oder Datenschutzrecht in Einzelgebieten nur dann bereichsspezifische Regelungen der Informationserhebung und -übermittlung zu schaffen, wenn zitiertpflichtige Grundrechtseingriffe erfolgen.

Nur im Wege einer diese Grundsätze beachtenden Selbstbeschränkung und Konzentration auf das verfassungsrechtlich Wesentliche wird bei der derzeitigen nicht nur quantitativ sondern auch qualitativ zu sehenden Kriminalitätsslage und der erforderlichen internationalen Rechtsangleichung die unerläßliche Zusammenarbeitfähigkeit erhalten bleiben.

1.3 **Im Recht der öffentlichen Sicherheit ist eine gegenüber dem Volkszählungsurteil differenzierte Betrachtung verfassungsrechtlich geboten.**

Ich sehe für die hier zu regelnden Gesetzesmaterien auch drei hinlänglich verfassungsrechtlich relevante Gründe, abweichend von den für statistische Erhebungen im Volkszählungsurteil entwickelten Kriterien zu verfahren:

- a) Zwingt das Gesetz den Betroffenen, wie bei der Statistik oder der Steuererklärung, selbst Angaben zur Person zu machen, so ist hierin wegen

der personenbezogenen Daten ein Eingriff nicht nur in den Teilbereich informationelles Selbstbestimmungsrecht des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Artikel 2 Abs.1 i.V.m. Abs.1 GG zu sehen. Es erfolgt vielmehr zugleich ein Eingriff in das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit gemäß Artikel 2 Abs.1 GG, weil der Betroffene gezwungen wird, seinerseits gegebenenfalls sogar entgegen seinen eigenen Vorstellungen und Wünschen aktiv zu werden und entsprechende Informationen abzugeben. Für die Informationen, die von Sicherheitsbehörden erhoben werden, besteht jedoch keine derartige Mitwirkungspflicht. Soweit vom Betroffenen die den Sicherheitsbehörden zur Kenntnis gelangenden Informationen nicht selbst abgegeben werden, dürfen sie ihm gegebenenfalls unter lediglich passiven Erdulden aufgrund spezieller Befugnisnormen abgenommen werden (vgl. z.B. Fingerabdruck, Blutproben etc.). Niemals ist der Betroffene jedoch verpflichtet, gegen seinen Willen selbst tätig zu werden. Diesem Unterschied tragen die bisherigen Gesetzesinitiativen nicht hinlänglich Rechnung.

- b) Darüber hinaus unterscheidet die hier in Gang kommende Gesetzgebung zuwenig zwischen solchen Daten, die der Betroffene selbst an seine Umwelt

abgegeben hat und die dann aufgrund der Wahrnehmung durch andere festgestellt werden, und solchen Informationen, die gegen den Willen des Betroffenen abverlangt werden. Damit wird eine Unvereinbarkeit des informationellen Selbstbestimmungsrecht mit Menschenwürde und allgemeinem Persönlichkeitsrecht geschaffen. Die Datenschutzgesetzgebung läuft Gefahr, ein dem Demokratieprinzip des GG notwendigerweise immanentes, auf Kommunikation angelegtes Menschenbild in ein isolationistisches Menschenbild umzuformen, das zugleich im Widerspruch steht, zur sozialen Betätigung eines mit individuellen Freiheiten ausgestatteten Menschen.

Dadurch, daß eine Person sich der ihr garantierten Freiheiten bedient, trägt sie selbst Informationen über sich selbst weiter. Die Entscheidung für den Gebrauch der persönlichen Freiheiten durch den Menschen ist deshalb logisch untrennbar damit verbunden, daß andere und damit eine kaum mehr eingrenzbar öffentliche Öffentlichkeit von der Person Kenntnis nimmt. Gerade in diesen Außenwirkungen des Menschen manifestiert sich seine Handlungsfreiheit. Durch die von ihm erzielte Wirkung auf andere und deren Rückwirkung auf ihn bildet sich die Persönlichkeit. Dieser Wechselwirkungsprozeß des Individiums innerhalb seiner

Umgebung charakterisiert den Menschen als soziales Wesen.

Die von einer Person kraft eigener EntschlieÙung zu bestimmtem Verhalten an die jeweilige Umgebung abgegebenen, personenbezogenen Informationen müssen deshalb unbeschränkt für andere und die staatliche Gesellschaft verfügbar sein, wenn dringende Belange der öffentlichen Sicherheit ebenso wie existenznotwendige soziale Kontakte des Menschen nicht in Frage gestellt werden sollen.

Gerade aus dem Gesichtspunkt der Menschenwürde und des allgemeinen Persönlichkeitsrechts heraus ist deshalb die Schutzwirkung des lediglich einen Teilaspekt des allgemeinen Persönlichkeitsrechts darstellenden Rechts auf informationelle Selbstbestimmung zu beschränken auf solche personenbezogenen Informationen, die der Einzelne verpflichtet ist abzugeben. Jede andere Regelung würde darüber hinaus den allgemeinen Rechtsgrundsatz des venire contra factum proprium verletzen und die notwendige Vertrauensbasis jeder menschlichen Beziehung und Gemeinschaft in Frage stellen.

c) Die vorliegenden Entwürfe sind schließlich nicht ausreichend mit Artikel 5 GG abgestimmt. Sind personenbezogene Informationen in Wort, Schrift oder Bild einmal in zulässiger Weise veröffentlicht worden, so ist zu garantieren, daß sich jedermann ungehindert aus solchen allgemeinen Quellen unterrichtet. Diese nicht nur als Individualgrundrecht sondern als institutionelle Garantie der freiheitlich-demokratischen Grundordnung anzusehende Verfassungsentscheidung würde verletzt werden, wenn die Rechtsordnung es zuließe, daß der Einzelne nachträglich die geschaffene Öffentlichkeit beliebig verändern könnte. Nicht einmal die entsprechenden Ansätze, diesem verfassungsrechtlichen Grundsatz Rechnung zu tragen in § 12 Abs.2 Nr.5 und § 26 Abs.1 Nr.3 EBDSG sind in dem Entwurf des PG Nordrhein-Westfalen erkennbar, der in § 9b Nr.3 offenbar davon ausgeht, daß selbst die Erhebung von Daten aus allgemein zugänglichen Quellen Eingriffscharakter hat.

2. **Einzelne Anmerkungen zum Gesetzentwurf der Landesregierung Nordrhein-Westfalen**

- 2.1 In § 8a Abs.1 Satz 2 ist die Voraussetzung der erheblichen Erschwerung oder Gefährdung polizeilicher Aufgaben zu hoch angesetzt. Diese Einschränkung ist angesichts des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ohnehin überflüssig.
- 2.2 In § 8a Abs.1 Satz 3 ist eine überflüssige Regelung enthalten. Bei der verdeckten Datenerhebung kann es sich um nichts anderes handeln als um die in Abs.1 ausdrücklich zugelassene Erhebung ohne Kenntnis des Betroffenen.
- 2.3 § 8a Abs.3 sollte als Selbstverständlichkeit gestrichen werden.
- 2.4 § 9 Abs.1 Nr.2a ist die Beschränkung auf Straftaten von erheblicher Bedeutung zu hoch angesetzt. Die beabsichtigte Wirkung tritt unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ohnehin ein.
- 2.5 In § 9 Abs.1 Nr.4 sollte aus taktischen Gesichtspunkten neben der Kontrollstelle auch der Kontrollbereich für die Zwecke der Gefahrenabwehr zugelassen werden, um die Umgehung der sehr schnell bekannt werdenden Kontrollstellen einzubeziehen.

Der Katalog der zu verhindernden Straftaten ist zu

eng. So fehlen z.B.:

- Bandendiebstahl, § 244 Nr.3 StGB
- Menschenhandel, § 181 StGB
- Kriminelle Vereinigung, § 129 StGB
- Raub, § 249 StGB
- Erpressung, § 253 StGB
- Hehlerei, § 259 StGB
- gewerbsmäßige Hehlerei, § 260 StGB
- Rauschgiftdelikte.

2.6 In § 9 Abs.1 Nr.6 ist die Beschränkung der Zulässigkeit auf Gefährdungen in besonderem Maße als zu hohe Schwelle anzusehen. Die beabsichtigte Wirkung tritt auch bei korrekter Handhabung des Verhältnismäßigkeitsgrundssatzes ein.

2.7 In § 9 Abs.1 Nr.7 ist die Beschränkung auf Straftaten mit erheblicher Bedeutung aus den unter 2.4 genannten Gründen falsch.

2.8 In § 9 Abs.1 Nr. 8 ist die Beschränkung auf Straftaten von erheblicher Bedeutung aus den unter 2.4 dargelegten Gründen falsch.

- 2.9 In § 9b Nr.3 ist eine überflüssige Regelung enthalten. Bei aller Sensibilität für das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist die Annahme des eine Befugnisnorm erforderlich machenden Eingriffscharakters jedenfalls bei allgemein zugänglichen Quellen zu verneinen.
- 2.10 In § 9b Nr.6 ist mit der Gefährdung in besonderem Maße eine zu hohe Schwelle gesetzt. Siehe oben 2.6.
- 2.11 In § 9b Nr. 7 ist mit der Beschränkung auf Straftaten mit erheblicher Bedeutung eine zu hohe Schwelle gesetzt. Siehe oben 2.4.
- 2.12 In § 9c Abs.1 ist eine Regelung enthalten, durch die die Gesetzgebungskompetenz des Bundes verletzt wird. Jedenfalls soweit diese Maßnahmen dem Schutz der Versammlung oder der Versammlungsteilnehmer dienen, fällt diese Bestimmung nicht in die Gesetzgebungskompetenz des Landes. Das Versammlungsrecht gehört nach Artikel 74 Nr.3 zur konkurrierenden Gesetzgebung. Der Bundesgesetzgeber hat i.S. von Artikel 72 GG von seiner Gesetzgebungskompetenz jedoch auch bereits Gebrauch gemacht.

Soweit es sich um vom Versammlungszweck unabhängige Maßnahmen der Gefahrenabwehr handelt, bedarf es



keiner Regelung. Die Rücksichtnahme auf die Versammlung folgt bereits aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Soweit die Vorschrift Maßnahmen zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten betrifft, fehlt es wegen Artikel 74 Nr.1 und Artikel 72 Abs.1 GG wiederum an der Gesetzgebungskompetenz des Landes.

- 2.13 In § 9c Abs.2 Satz 2 am Ende wird wiederum auf Straftaten mit erheblicher Bedeutung abgestellt. Siehe dazu oben 2.4.
- 2.14 In § 9d Abs.2 Nr.2 werden mit den Kriterien Verbrechen oder gewerbs-, gewohnheits- oder bandenmäßige Begehung eines Vergehens zu weitgehende Sachverhaltskenntnisse vorausgesetzt. Eine so weitgehende Subsumtion ist in der Regel im Rahmen der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung nicht möglich.

Im übrigen ist der beschriebene Deliktskatalog für Vergehen zu eng, da z.B. folgende Delikte ausscheiden würden:

- Zuhälterei, § 181a StGB
- Bewaffneter Einbruchsdiebstahl, §§ 242, 243 Abs.1 Nr.1, 244 Abs.1 Nr.1 StGB

- Erpressung, § 253 StGB
- Hehlerei, § 259 StGB
- Veranstaltung unerlaubten Glücksspiels, § 284 StGB
- Die Umweltdelikte bezüglich der Verunreinigung von Gewässern, § 324 StGB, der Luft, § 325 StGB, und der Abfallbeseitigung, § 326 StGB, selbst in der schweren Form des § 330 StGB.

2.15 In § 9d Abs.4 Satz 1 ist die Anordnungsbefugnis des Behördenleiters oder eines von ihm beauftragten Beamten zu eng. Die Aufgaben des Behördenleiters insbesondere in größeren Dienststellen werden erheblich verkannt, wenn ihm oder einer einzigen von ihm bestimmten Person die Anordnung z.B. jeder einzelnen Observation übertragen wird.

2.16 In § 9d Abs.6 Satz 1 ist nicht hinlänglich deutlich, ob es sich schlichtweg um alle Datenerhebungen handeln soll oder lediglich die besonderen Formen der Datenerhebung des § 9d Abs.1.

2.17 In § 9d Abs.6 Satz 1 sollte die Benachrichtigung zeitlich begrenzt werden. Es ist davon auszugehen, daß nach zunächst wegen Gefährdung des Zwecks der

Datenerhebung unterbliebener Unterrichtung nach Ablauf bestimmter Fristen kein Rechtsschutzinteresse mehr besteht.

- 2.18 In § 9e Abs.1 ist die Legaldefinition des Verdeckten Ermittlers insoweit mit der Praxis nicht in Einklang zu bringen, als auf eine "auf Dauer" angelegte Legende abgestellt wird. Es gibt auch Fälle nur sehr kurzfristig zu nutzender Legenden. Deshalb wird vorgeschlagen, die Worte "auf Dauer" zu ersetzen durch "auf Zeit".
- 2.19 Die in § 9e Abs.2 Nr.1 erfolgte Beschränkung des Einsatzes Verdeckter Ermittler zur Abwehr gegenwärtiger Gefahren ist in der Regel nicht durchführbar. Ein Verdeckter Ermittler kann nie so kurzfristig eingesetzt werden, daß er erst nach Feststellung der Gegenwartigkeit einer Gefahr mit dem Aufbau der Legende und dem Heranführen an das relevante Umfeld beginnen könnte. Im Zeitpunkt der gegenwärtigen Gefahr ist ein wirksamer Einsatz Verdeckter Ermittler meist nicht mehr möglich.
- 2.20 Die in § 9e Abs.2 Nr.2 aufgezählten Vergehen stellen einen unzulänglichen Katalog dar. Siehe oben 2.14.

- 2.21 In § 9e Abs.5 gelten für die Anordnungskompetenz des Behördenleiters die unter 2.15 genannten Bedenken. Die Übertragung auf den zuständigen Abteilungsleiter oder dessen Vertreter im Amt wäre ausreichend.
- 2.22 In § 9e Abs.6 Satz 1 und 2 ist ein falsches Regelausnahmeverhältnis gewählt worden. Der Charakter des Einsatzes Verdeckter Ermittler wird verkannt, wenn man davon ausgeht, daß in der Regel eine Unterrichtung erfolgen kann. Da das Unterlassen der Unterrichtung der Regelfall sein wird, sollten auch im Gesetz keine falschen Hoffnungen geweckt werden.
- 2.23 Zum Katalog der Vergehen in § 9f Abs.1 Nr.2 siehe oben 2.14.
- 2.24 In 9f Abs.3 ist die Anordnungskompetenz des Richters für die eine bloße Verbleibskontrolle darstellende polizeiliche Beobachtung eine gerade auch im Vergleich zu anderen Verdeckten Maßnahmen zu hoch gewählte Kompetenz. Der Begriff "Polizeiliche Beobachtung" darf nicht umgangssprachlich, sondern muß im polizeitaktischen Sinne gesehen werden. Er umfaßt keineswegs eine lückenlose Beobachtung sondern lediglich die Übermittlung einzelner Daten über das Antreffen der entsprechenden Personen.

- 2.25 Auch die in § 9f Abs.4 vorgesehene Unterrichtung des Betroffenen ist angesichts des Charakters der Polizeilichen Beobachtung (siehe 2.24) eine unverhältnismäßig bürokratische Maßnahme. Der Betroffene weiß in der Regel von jedem einzelnen Vorgang, in dem er kontrolliert wurde. Nur die Tatsache, daß diese Kontrolle stattgefunden hat, wird berichtet.
- 2.26 Der in § 10 einzuschiebende neue Absatz 2 sollte gestrichen werden. Bestreitet nämlich der Betroffene seine festgestellte Identität, so müßte das gesamte Identitätsfeststellungsverfahren erneut betrieben werden, um vor Gericht darlegen zu können, daß es sich wirklich um die festgestellte Person handelt. Zumindest sollte die Vernichtung der Unterlagen nicht vor Abschluß anhängiger Verfahren erfolgen.
- 2.27 In § 11 sollte Abs.5 gleich in Abs.1 mit einbezogen werden. Dies ist vom Zusammenhang her geboten.
- 2.28 Gegenüber § 11 Abs.3 Satz 2 bestehen insoweit Bedenken, als über das in der Begründung zum Gesetz gegebene Beispiel hinaus gewährleistet bleiben muß, daß der automatische Datenaustausch auch hinsichtlich wertender Angaben zulässig bleibt. Dies könnte bei der jetzt vorliegenden Textfassung zweifelhaft werden.

- 2.29 In § 11 Abs.4 sollten die vorgesehenen Fristen der Prüfungstermine vom Gesetz dargelegt werden. Dies gebietet bereits das Wesentlichkeitsprinzip.
- 2.30 In § 11 Abs.4 Satz 4 ist die Höchstfrist von zwei Jahren für Kinder zu knapp bemessen. Gerade in Vermissenfällen kindlicher und später jugendlicher Streuner müßte die gesamte Erhebung der für die Suche und die Identifizierung erforderlichen Daten wiederholt werden. Dies ist gerade im Hinblick auf die Erfahrungen mit häufig streunenden Kindern, die erheblichen Gefahren ausgesetzt sind, unpraktisch. Die erneute Erhebung erfordert nämlich wieder erheblichen Zeitaufwand der die Wirksamkeit der Maßnahmen der Gefahrenabwehr in Frage stellt.
- 2.31 In § 11a Abs.2 Satz 3 ist zumindest die Höchstfrist von 5 Jahren für Jugendliche zu knapp. Wenn den Jugendlichen schon ein Bonus gewährt werden soll, um durch einschlägige Vorgänge keine Behinderung in ihrem weiteren Ausbildungs- und Berufsweg aufkommen zu lassen, dann sollte dies im Wege von Übermittlungsbeschränkungen aber nicht durch zu kurze Speicherfristen gewährleistet werden. Gerade die Vorgänge im Kindes- und Jugendalter sind für die Beurteilung der Täterpersönlichkeit auch später noch von erheblicher Bedeutung.

2.32 Der in § 11a Abs.3 Satz 1 enthaltene Deliktskatalog ist wie meist bei derartigen Katalogen nicht ausreichend. Gerade unter dem Gesichtspunkt der Staatsschutzkriminalität fehlen so wesentliche Tatbestände wie die §§ 84, 86, 86a, 87, 88, 99, 105 - 108d und 109 bis 109h StGB. Aus dem Bereich der allgemeinen Kriminalität ist das Fehlen der §§ 120, 121, 125, 125a, 130, 181a und 181 Nr.1 StGB, um nur Beispiele zu nennen, fehlerhaft.

2.33 In § 11a Abs.3 Satz 2 ist die Regelspeicherfrist von einem Jahr zu klein bemessen. Das Gesetz sollte deshalb sogleich von einer längeren Frist ausgehen, um keine falschen Hoffnungen zu wecken.

2.34 Zu der in § 11a Abs.3 Satz 4 vorgesehenen Entscheidung durch den Behördenleiter oder einen durch ihn beauftragten Beamten siehe oben 2.15.

2.35 In § 11a Abs.5 sollte das Regelausnahmeverhältnis zwischen Satz 2 und 3 geändert werden. Sowohl die Fortbildung aber auch die Ausbildung innerhalb der Einheitslaufbahn der Polizei erfordert es, daß die bereits an Klardaten geschulten Beamten im Wege der Höherqualifizierung ebenfalls an Klardaten geschult werden. Andernfalls müßte nach Abschluß der jeweiligen Beschulungsmaßnahme zusätzlich eine Einführung

im Umgang mit Klardaten erfolgen. Dies ist zu aufwendig und gibt dem Betroffenen keinen wirksamen Schutz seiner individuellen Rechte.

- 2.36 In 11b Abs.1 sollte Abs.6 gleich mit einbezogen werden. Dies gebietet der sachliche Zusammenhang.
- 2.37 In § 11b Abs.3 am Ende sollte klargestellt werden, daß das Polizeigesetz deshalb lediglich den Zweck der Gefahrenabwehr regeln kann.
- 2.38 Der in § 11b Abs.4 Satz 2 vorgesehene Hinweis erfüllt eine reine Alibifunktion. Er ist als Ausdruck des Mißtrauens im völkerrechtlichen Verkehr ohnehin ungewöhnlich. Darüber hinaus verkennt er, daß die empfangenden Stellen z.T. jedenfalls aufgrund der sie bindenden eigenen Rechtsvorschriften zur Weitergabe verpflichtet sind.
- 2.39 In § 11c ist nicht hinlänglich deutlich, in welchem Verhältnis diese spezielle Vorschrift zu der allgemeinen Regelung des § 11b Abs.3 steht. Die spezielle Vorschrift umfaßt nämlich alle Daten, während die allgemeine Vorschrift des § 11b Abs.3 Ausnahmen kennt. Diese Unklarheit sollte bereinigt werden.



2.40 In § 11d Abs.3 Nr.3 ist das Verhältnis zu Nr. 1 unklar. Auch in Nr.3 soll doch durch die Mitteilung der Empfänger Gefahren abwehren können. Dies ist auch in Nr. 1 der Fall. Dort sind jedoch im Gegensatz zu Nr. 3 alle Gefahren genannt.

2.41 Zur in § 11d Abs.4 Satz 1 genannten erheblichen Gefahr siehe oben 2.4.

2.42 Zu § 11g Abs.1 Satz 1 sollte geprüft werden, ob dieser Sachverhalt regelungsbedürftig ist. Der Eingriffscharakter der Selbstnutzung legal erlangter Informationen ist zumindest insoweit fraglich, als die Nutzung genau zu dem Zweck erfolgt, zu dem die Information erhoben wurde.

Die Voraussetzung Satz 2, daß Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß dies zur Erfüllung einer bestimmten polizeilichen Aufgabe erforderlich ist, erscheint überflüssig. Die Erforderlichkeit ergibt sich bereits aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

2.43 Die Beschränkung der Rasterfahndung in § 11h Abs.1 auf die Abwehr gegenwärtiger Gefahren wird den tatsächlichen Möglichkeiten der Rasterfahndung nicht gerecht. Vorbereitung und Anlage einer Rasterfahn-

dung nehmen erhebliche Zeit in Anspruch. Die Beschränkung dieses Mittels auf gegenwärtige Gefahren wird diese Maßnahmen deshalb zur Bedeutungslosigkeit degradieren. Die gewählte Beschränkung der Sicherheitsgüter in § 11h Abs.1 ist eine hinlängliche Gewähr für die Konzentration auf bedeutende Sachverhalte, sodaß von der zusätzlichen Beschränkung auf eine gegenwärtige Gefahr abgesehen werden sollte.

2.44       Zumindest die Anordnungscompetenz auf Antrag des Behördenleiters durch den Richter wird der in Abs.1 enthaltenen Beschränkung auf die Abwehr gegenwärtiger Gefahren als zusätzliches verfahrensrechtliches Erschwernis nicht gerecht. Zur Einschaltung des Behördenleiters vgl. im übrigen oben 2.15.

2.45       Die in § 11h Abs.5 vorgesehene Unterrichtung von Personen, gegen die nach Abschluß der Rasterfahndung weitere Maßnahmen durchgeführt werden, ist zumindest mißverständlich. Hinsichtlich jeder Person, die von einer Rasterfahndung erfaßt wird, erfolgen nämlich weitere Maßnahmen. Da an eine Benachrichtigung aller dieser Personen schon nach dem Entwurfstext nicht gedacht ist, sollte diese Vorschrift geprüft werden, um den bürokratischen Aufwand so gering wie möglich zu halten.

- 2.46 In § 11i Abs.5 sind Gründe für das Unterlassen einer Löschung oder Vernichtung gegeben, die aus den Aufgaben der Polizei nicht mehr legitimiert werden können. Da hier jeder Bezug zu Polizeiaufgaben fehlt, sollte die weitere Aufbewahrung - in welcher Form auch immer - auf ausdrücklichen Antrag des Betroffenen oder ein entsprechendes Ansinnen wissenschaftlicher Institutionen beschränkt werden.
- 2.47 In § 11j Abs.4 ist mit der Entscheidung des Innenministers oder einer von ihm beauftragten Stelle ein sehr verwaltungsaufwendiges, zentralistisches Verfahren gewählt worden. Auch in Anerkennung der in der Begründung gegebenen Argumentation sollte angesichts der zunehmenden Bedeutung und Verbreitung der Datenverarbeitung geprüft werden, ob dieses Erfordernis beibehalten werden muß.
- 2.48 Angesichts der vorgesehenen Gesetzesänderung sollte geprüft werden, ob in § 16 Abs.1 Nr.3 die Höchstdauer der Freiheitsentziehung nicht verlängert werden kann. Im Rahmen von Maßnahmen nach § 13 Abs.1 Nr.1 PG wäre die in § 16 Abs.1 Nr.3 vorgesehene Höchstfrist bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen gegebenenfalls zu kurz. Auf Gewahrsamsfälle gegen Rädel Führers z.B. mehrtägiger gewalttätiger Ausschreitungen sei hingewiesen.

2.49 In § 19 Abs.3 Nr.1 c) bestehen erhebliche Bedenken hinsichtlich der Gesetzgebungskompetenz des Landes. Gemäß Artikel 74 Nr.1, 72 Abs.1 GG liegt die konkurrierende Gesetzgebung für das Strafverfahren beim Bund. Der Bund hat insoweit von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht. Gerade die Suche nach bestimmten Straftätern dürfte eine typische Maßnahme des Strafverfahrens sein.